

Az. 014 - 04 Nr. 14 =

## Niederschrift

über die 10. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie des Landkreises Coburg  
(öffentlicher Teil) am Dienstag, 13.12.2022, 14:30 Uhr – 15:31 Uhr,  
im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Sitzungssaal E 30

Zahl der Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie: 25

### Anwesend:

#### Vorsitzender

Sebastian Straubel, 96486 Lautertal

#### Aus der Fraktion der CSU/LV:

Heidi Bauersachs, 96484 Meeder

Bernd Höfer, 96484 Meeder

Norbert Seitz, 96486 Lautertal

Vertretung für Kathrin Heike

Vertretung für Nina Liebermann

#### Aus der Fraktion der SPD:

Ulrike Gunsenheimer, 96269 Großheirath

Frank Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg

#### Aus der Fraktion der FW

Elke Protzmann, 96465 Neustadt b. Coburg

Marco Steiner, 96472 Rödental

#### Aus der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Viktoria Lauterbach, 96242 Sonnefeld

#### Weitere beschließende Mitglieder

Maik Hart, 96479 Weitramsdorf

Anja Heinz, 96465 Coburg

Claudia Leisenheimer, 96450 Coburg

Rainer Mattern, 96237 Ebersdorf b. Coburg

Sibylle Oettle, 96450 Coburg

Vertretung für Carolin Schmidt

#### Weitere beratende Mitglieder

Sabine Baade, 96450 Coburg

Martina Braun, 96465 Neustadt b. Coburg

Antje Hübscher, Diakonie Coburg, 96450 Coburg

Christina Kuntz, 96479 Weitramsdorf

Jürgen Rückert, 96253 Untersiemau

Thomas Wedel, 96450 Coburg

#### Aus der Verwaltung

Tanja Angermüller während der gesamten Sitzung

Ulrike Stadter während der gesamten Sitzung

Angelika Sachtleben während der gesamten Sitzung und als Berichterstatterin zu TOP Ö 8

Yvonne Schnapp während der gesamten Sitzung

Kerstin Spindler während der gesamten Sitzung

Gabriela Wyglenda als Berichterstatterin zu TOP Ö 6

Brigitta Eller als Berichterstatterin zu TOP Ö 7

Frances Schimpf zur Schriftführung

Entschuldigt fehlen:

Kathrin Heike, 96465 Neustadt b. Coburg  
Nina Liebermann, 96274 Itzgrund  
Markus Friedrich, 96482 Ahorn  
Carolin Schmidt, 96465 Neustadt b. Coburg  
Tanja Bächer-Sürgers, 96484 Meeder  
Uwe Dörfer, 96361 Steinbach am Wald  
Karina Dr. Kräußlein-Leib, 96450 Coburg  
Dominik Fehn, 96450 Coburg  
Anja Keyser, 96486 Lautertal  
Michael Reubel, 96274 Itzgrund  
Bastian Schober, 96465 Neustadt b. Coburg

**Tagesordnung:****Öffentliche Sitzung**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
5. Sonstige amtliche Mitteilungen  
Berichterstattung TOP Ö 1 bis Ö 5: Vorsitzender
6. Zentrale Änderungen im Bereich der Vormundschaften für Minderjährige  
Vorlage: 190/2022  
Berichterstattung: Gabriela Wyglenda
7. Satzungsänderungen in der Tagespflege  
Vorlage: 205/2022  
Berichterstattung: Brigitta Eller
8. Haushaltsentwurf 2023;  
Jugendhilfe  
Vorlage: 191/2022  
Berichterstattung: Angelika Sachtleben
9. Anfragen

**Zu Ö 1 Eröffnung der Sitzung**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:30 Uhr.

**Zu Ö 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung**

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie am 06.12.2022 ordnungsgemäß zur heutigen Sitzung geladen wurden.

**Zu Ö 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Er stellt weiter fest, dass zu Beginn der Sitzung außer dem Vorsitzenden 13 Ausschussmitglieder und drei Vertreter anwesend sind; der Ausschuss ist somit beschlussfähig.

**Zu Ö 4 Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte**

Entfällt

**Zu Ö 5 Sonstige amtliche Mitteilungen**

Entfällt

**Zu Ö 6 Zentrale Änderungen im Bereich der Vormundschaften für Minderjährige**Sachverhalt

In 2021 verabschiedet tritt am 01.01.2023 das neue Vormundschaftsrecht in Kraft.

Was heißt das konkret?

## 1. Auslöser und Verfahren bis zum Eintritt der Vormundschaft

Wenn Eltern versterben oder nicht in der Lage oder gewillt sind, die elterliche Sorge auszuüben, muss das Familiengericht diese auf einen Vormund<sup>1</sup> übertragen. Bis auf wenige Ausnahmen wird die Vormundschaft bislang auf das Jugendamt übertragen. Eine Ausnahme ist z. B. die Einreise eines minderjährigen Flüchtlings mit seiner von den Eltern beauftragten Großmutter.

---

<sup>1</sup> Sind nur Teile der elterlichen Sorge auf einen Dritten zu übertragen, spricht man von Pflegschaft. Da die damit verbundene formelle Verantwortung identisch mit denen eines Vormunds ist, wird hier nicht weiter differenziert. Die dargestellten Inhalte gelten auch für Pflegschaften.

An dieser Verfahrensweise ändert sich nichts, außer dass

- der ASD bei Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens bereits „mitdenken“ muss, ob jemand aus dem Umfeld des Kindes grundsätzlich in Frage kommen kann, die Vormundschaft zu übernehmen
- die Bestellung des Jugendamts als Vormund als vorläufige Vormundschaft, um in einem festgelegten Zeitraum einen geeigneten Einzelvormund für das jeweilige Kind zu suchen (§ 1781 BGB).

## 2. Führen der Vormundschaft

Der Vormund lernt sein „Mündel“ erst nach der familiengerichtlichen Bestellung kennen und ist bislang dazu verpflichtet, mindestens 1x monatlich einen persönlichen Kontakt zu ihm zu halten. Er ist als gesetzliche Vertretung in der Hilfeplanung, bei medizinischen Entscheidungen, bei der Anmeldung zur Schule, kurzum bei allen Entscheidungen, die sonst Eltern treffen müssen und dies jetzt nicht mehr tun können oder dürfen, zu beteiligen.

Eine Kooperation mit den Eltern ist keine pflichtige Aufgabe, sondern ist nur dann von Bedeutung, wenn es z.B. um Besuchskontakte geht.

Eine Änderung der Vormundschaft tritt nach entsprechender familiengerichtlicher Entscheidung nur ein, wenn das Kind umzieht oder wenn z.B. Pflegeeltern die Vormundschaft übernehmen wollen und können.

Die Aufgaben eines Vormunds erfahren nun eine umfassende Modifizierung.

Erstmals werden dem betroffenen Kind und Jugendlichen eigene Rechte als Mündel zugewiesen. War z.B. vorher geregelt, dass der Vormund mind. 1x monatlichen Kontakt halten soll, wird das nun dem jungen Menschen auch als subjektives Recht zugestanden (§ 1788 BGB). Gleiches gilt für die Berücksichtigung seines Willens und die Beteiligung an den ihn selbst betreffenden Angelegenheiten.

Analog werden dem Vormund die damit verknüpften Pflichten zugewiesen und explizit auch festgelegt, dass er die Eltern des Mündels mit einzubeziehen hat und ggf. auch nahestehenden Verwandten und Vertrauenspersonen Auskunft geben soll (§ 1790 BGB).

Das Gericht hat den Willen des Mündels den der Eltern und die Lebensumstände bei der Auswahl des Vormunds zu berücksichtigen und ein ehrenamtlicher Vormund hat Vorrang vor z.B. einem Amtsvormund.

Und wenn das zum Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts noch nicht klar ist, wird erst einmal eine vorläufige und zeitlich befristete Vormundschaft eingerichtet und dem Amtsvormund auferlegt, „sich auf die Suche zu machen“. Und genau das, was und mit welchem Ergebnis es gemacht wurde, hat der Amtsvormund dem Gericht gegenüber darzulegen und zu begründen.

Das Gesetz strukturiert damit den gesamten Bereich inhaltlich neu – und lässt –last but not least- auch die innere Organisation eines Jugendamts nicht unberührt:

*Die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft sind funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen. (§ 55 Abs. 5 SGB VIII )*

### Konsequenzen

*Bislang wurden die Vormundschaften in Personalunion mit den Beistandschaften und Beurkundungen von 3,75 VZÄ (Vollzeitäquivalenten) –verteilt auf 5 Personen- wahrgenommen.*

*Die Mitarbeiterinnen hatten eine Verwaltungs-, eine juristische- und eine sozialpädagogische Qualifikation, waren somit interdisziplinär aufgestellt und vertraten sich gegenseitig.*

*Seit dem 01.10.2022 wurde aus diesem Team der Bereich Vormundschaften herausgelöst und seither von einer in Teilzeit beschäftigten sozialpädagogischen Fachkraft wahrgenommen. Auch eine Vertretung darf keine anderen Jugendhilfeaufgaben wahrnehmen.*

*Bereits umgesetzt wurden Infoveranstaltungen mit Dauerpflegeeltern zur künftigen Übernahme von Vormundschaften und eine erste Akquise von interessierten Ehrenamtlichen realisiert.*

*Mit der Stadt Coburg wird derzeit eine Kooperationsvereinbarung erarbeitet, die die gemeinsame Werbung, Schulung und Beratung von ehrenamtlichen Vormündern vorsehen soll. Geprüft wird auch, ob eine gegenseitige Einzelfallvertretung der beiden Fachkräfte in Stadt und Landkreis Coburg möglich ist.*

*Abgestimmt ist bereits das konkrete Aufgabenspektrum, die identische organisatorische Zuordnung (zu den jeweiligen ASD-Leitungen) und –zur Rollenklarheit-, dass der Einsatz von ehrenamtlichen Vormündern aus den Reihen eines Jugendamtes nur beim jeweils anderen erfolgen soll.*

## Zu Ö 7 Satzungsänderungen in der Tagespflege

### Sachverhalt

Seit 2015 wird die Tagespflege im Landkreis Coburg in zwei Satzungen

- der Satzung über die Förderung in qualifizierter Tagespflege im Landkreis Coburg und
- der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Coburg (Kindertagespflegekostenbeitragsatzung)

geregelt.

In beiden Satzungen wurde mit Anlagen, die einen tabellarischen Überblick über die jeweiligen Zahlbeträge enthielten, gearbeitet.

Während Satzungsänderungen dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt wurden (zuletzt am 26.09.2019 mit der Vorlage 121/2019), wurden die Anlagen nach Veröffentlichung der angepassten Empfehlungen des bayerischen Städte- und Landkreistags jeweils zu Beginn des folgenden Haushaltsjahres „nur“ fortgeschrieben und veröffentlicht.

Genau diese Praxis kann aber ggf. zu Problemen führen, da es nicht ausreichend ist, in der Satzung selbst auf die Anlage zu verweisen, die konkreten Zahlbeträge aber nicht beschlossen wurden.

Um dieses Defizit zu beheben werden beide Satzungen mit den ab dem 01.01.2023 gültigen Beträgen zur Beschlussfassung vorgelegt. Sie sind in den Anlagen 1 und 2 beigefügt.

Inhaltlich sind nur die jeweils aufeinander beziehenden Regelungen in ihrer Formulierung angeglichen worden. Diese sind jeweils rot unterlegt.

Finanziell werden die Beträge die –noch ohne Berücksichtigung der Inflation- in den im Laufe des Jahres 2022 herausgegebenen Empfehlungen angepasst.

### Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises.

Die Mittel für die Tagespflege sind im Haushaltsplan im Unterabschnitt 4542 veranschlagt,

Beschlussempfehlung:

Die Satzung über die Förderung in qualifizierter Tagespflege im Landkreis Coburg und die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Coburg (Kindertagespflegekostenbeitragssatzung) werden in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Satzungen sind Bestandteil des Beschlusses.

Einstimmig

Zu Ö 8      Haushaltsentwurf 2023;  
Jugendhilfe

Sachverhalt

Der **Haushaltsentwurf** des Fachbereichs Jugend und Familie für 2023 (Anlage 1) sieht folgende Einnahmen und Ausgaben in der Jugendhilfe vor:

	<b>Jugendhilfe EP 4 ohne umA</b>	<b>umA (UA 4559)</b>	<b>Jugendhilfe EP 3+5</b>
Einnahmen	1.477.086 €	1.594.000 €	
Ausgaben	8.301.600 €	1.604.000 €	23.000 €
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>6.824.514 €</b>	<b>10.000 €</b>	<b>23.000 €</b>

Der **Zuschussbedarf 2023 im Einzelplan 4** liegt damit um **319.000 €** über den Planansätzen für 2022.

Dieser Steigerung liegen folgende Veränderungen zugrunde:

	<b>Steigerung 2023</b>	<b>Begründung</b>
Einmalzahlung an Leistungserbringer	65.000 €	Vorlage 189/2022
JaS – Zuschüsse an freie Träger und die Stadt Coburg	43.000 €	Tarifvertrag: Tarifsteigerung + Höhergruppierung
HZE - Zuschüsse freie Träger und Fachleistungsstunden	70.000 €	Tarifsteigerung im Sozial- und Erziehungsdienst
Kinderbetreuungskosten	60.000 €	Mehr Fälle, Übernahmepflicht bei zu geringem Einkommen
Stütz- und Förderklassen	28.000 €	Beförderungskosten
	95.000 €	Vorlage 090/2022: neues Konzept
Schulnahe Erziehungshilfen	10.000 €	Vorlage 091/2022: Erweiterung um 1 Platz
<b>Summe</b>	<b>371.000 €</b>	

Bei einem Volumen von 371.000 € an Änderungen einzelner Haushaltspositionen, sind tatsächlich nur 53.000 € (grau unterlegt) steuerungsrelevant, d.h. nur hier kann die Jugendhilfe aktiv und steuernd eingreifen.

Die verbleibenden 318.000 € sind der Inflation, dem Tarifabschluss oder einem nicht gestaltbaren Rechtsanspruch geschuldet - und diese Summe entspricht fast genau dem summarischen Mehrbedarf im Einzelplan 4.

*Nachrichtlich:*

*Im vorliegenden Haushaltsentwurf sind zwei Bereiche enthalten, die nicht der Jugendhilfe zuzurechnen sind, aber von ihr bewirtschaftet werden:*

- *die Grundsicherung für Erwerbstätige in Punkto Kinderbetreuung und*
- *der Unterabschnitt (UA) 1402 „Corona nach Katastrophenfall“.*

*Auf letztgenannten Haushaltsstellen wurden 2022 die Einnahmen und Ausgaben der Kita-Pooltestungen verbucht, ohne dass im Ergebnis hier ein Zuschussbedarf bestand. Für 2023 sind hier keine Ansätze vorgesehen.*

*Bei der Grundsicherung für Erwerbstätige im UA 4822 sieht die Entwicklung wie folgt aus*

	<b>2022</b>	<b>2023</b>
<i>Kita</i>	<i>78.000 €</i>	<i>115.000 €</i>
<i>Hort</i>	<i>10.000 €</i>	<i>15.000 €</i>
<i>Tagespflege</i>	<i>24.000 €</i>	<i>44.500 €</i>

*Die Steigerungen hier sind in einer Kombination aus Fallzahlensteigerung und Gebührenerhöhung begründet.*

Zum Haushalt und seinen Erläuterungen im Einzelnen:

**Verwaltungshaushalt**

**Jugendarbeit und Jugendschutz**

*UA 4511 bis 4515, 4600 und 4601*

In der Jugendarbeit ist 2022 ein Stück Normalität zurück gekehrt – Treffs waren wieder offen, Freizeitangebote wieder ohne coronabedingte Einschränkungen möglich.

Haushaltsrelevante Änderungen gibt es nicht.

Erwähnenswert ist der Ferienpass, der in diesem Jahr erstmalig ausschließlich digital angeboten wurde. Erfreulicherweise erreichte der B-Pass zur Nutzung der Freibäder wieder das Vor-Corona-Niveau. Dafür wurde der Ö+-Pass, der auch zur Nutzung der Angebote der Deutschen Bahn und -2022 erstmals dabei- Agilis berechnete, aufgrund des 9 € Tickets (fast) nicht verkauft.

**Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)**

*UA 4521*

In der Jugendsozialarbeit an Schulen wird der Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst wirksam. Im Mai 2022 hatten sich die Tarifvertragsparteien geeinigt, Ende August waren die dazu gehörenden Reaktionsverhandlungen abgeschlossen.

Dieser Tarifabschluss beinhaltet für die Erzieher:innen und Sozialpädagog:innen

- eine monatliche Zulage in Höhe von 130 € bis zur Entgeltgruppe S8b bzw. 180 € für die sozialpädagogischen Fachkräfte, sowie

- zwei sogenannte Regenerationstage, also zwei zusätzliche freie Tage, die der Entlastung dienen<sup>2</sup>.

Die Jugendsozialarbeiter:innen an den Schulen wurden höhergruppiert.

*Bei der Zuschussberechnung und der Ermittlung der Fachleistungsstunde wird die jeweilige Eingruppierung nach TVöD in Stufe 3 als Mittelwert angesetzt. Die monatliche Differenz zwischen der alten und der neuen Eingruppierung beträgt hier knapp 380 € im Monat.*

Für die vom Landkreis bezuschussten Jas-Stellen bei freien Trägern und bei der Stadt Coburg ergibt sich damit ein summarischer Mehrbedarf in Höhe von 43.000 €.

### **Förderung der Erziehung in der Familie**

UA 4530 bis 4532

Auch in der Familienbildung war der Schwerpunkt 2022 die Rückkehr in die Normalität. Angebote und Treffen konnten wieder weitestgehend wie gewohnt stattfinden.

Für 2023 ist geplant, dass Elterntalk an die Schulen geht. Wie schon in den zurückliegenden Jahren ist der Standort in der Region Coburg mit 3 Regionen so gut aufgestellt, dass die Durchführung dieses neuen Projektes realisiert werden kann. Partner sind Schulen in Stadt und Landkreis Coburg. Damit einhergehend fließen 5.000 € höhere Zuschüsse, denen Ausgaben in gleicher Höhe gegenüber stehen. Der Zuschussbedarf durch den Landkreis erhöht sich dadurch nicht.

Bei der FamilienCard weist der Haushalt eine Unsicherheit aus: Die Sponsorenverträge mit der Sparkasse, der VR Bank und HaBa haben bislang keine Umsatzsteuerrelevanz gehabt. Der Betrag in einer Gesamthöhe von 9.000 € stand damit ungemindert zur Verfügung. Die Sponsoren haben bereits ihre Bereitschaft bekundet, die Sponsoring-Höhe entsprechend anzupassen, damit auch künftig netto der gleiche Förderbetrag zur Verfügung steht. Das wird derzeit aber nicht umgesetzt, da z.Zt. angedacht ist, die Anwendung der neuen Umsatzsteuerregelungen um zwei Jahre zu verschieben<sup>3</sup>.

Angesetzt ist deshalb noch einmal die bisherige Planung, die ggf. kurzfristig angepasst werden muss, aber keinen höheren Zuschussbedarf für die FamilienCard auslöst.

In den Frühen Hilfen wurden die „Aufholen nach Corona“ Mittel 2022 für Maßnahmen für Familien mit Kindern von 0-3 Jahren für Babyschwimmkurse oder Bewegungsangebote einer auf Kleinkinder spezialisierten Physiotherapeutin verausgabt. Als Knüller haben sich hier aber vor allem die Erste-Hilfe-Kurse für Säuglinge und Kleinkinder erwiesen, die das Pädiatrische Zentrum Oberfranken in verschiedenen Kindertageseinrichtungen des Landkreises abgehalten hat.

### **Kinderbetreuung**

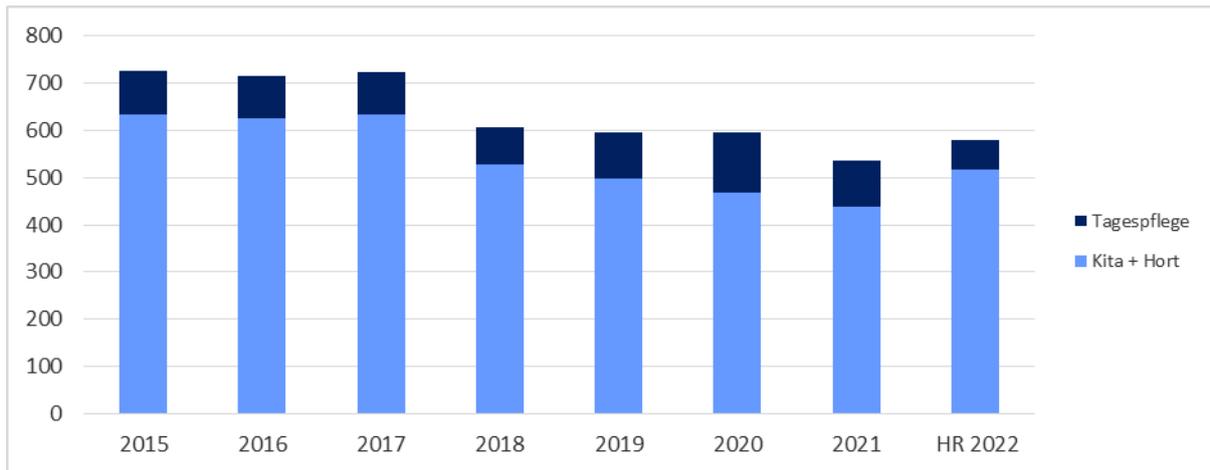
UA 4541 und 4542 (korrelierend mit UA 4822)

Nachdem seit 2018 die Zahl derer, bei denen die Kindergartengebühren mangels wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Eltern übernommen werden mussten, stets gesunken ist, ist 2022 eine Wende eingetreten. Mit 580 Fällen sind 50 Anträge mehr als im Vorjahr bewilligt worden.

<sup>2</sup> Die monatliche Zulage kann auf Antrag (teilweise) ersetzt werden durch bis zu zwei weitere Regenerationstage.

<sup>3</sup> <https://www.tagesspiegel.de/wissen/aufschub-fur-die-umsatzsteuer-stark-watzinger-will-ubergangslosung-8891065.html>, Zugriff am 23.11.22

Niederschrift über die 10. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie am 13.12.2022 (öffentlicher Teil)



Es ist zwar zu früh, von einer „Trendwende“ zu sprechen, aber im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation von Familien ist davon auszugehen, dass die Zahlen nicht wieder zurück gehen werden.

1/5 des Mehrbedarfs in der Kinderbetreuung für 2023 in Höhe von 60.000 € ist bei der Kita-Gebührenübernahme angesiedelt, 4/5 werden in der Tagespflege gebraucht.

### Hilfe und Unterstützung

UA 4534 bis 4567 und 4620, 4640, 4650 und 4660

Ein in etwa gleiches Verteilungsverhältnis kann man bei dem Anteil der erforderlichen Haushaltsmittel für die Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen und der Hilfe für junge Volljährige am Gesamthaushalt Jugendhilfe feststellen. Hier liegen jährlich zwischen 75 und 80% des Nettoaufwands.

Im Bereich der Hilfe und Unterstützung ist die Talsohle von 2020 und 2022 durchschritten, in der die Fallzahlen nicht wegen eines geringer werdenden Hilfebedarfs, sondern wegen der schwierigeren Zugänge rückläufig waren. In allen Bereichen haben die Fallzahlen wieder angezogen, in den Hilfen außerhalb des Elternhauses mehr als im ambulanten Bereich. Damit war zu rechnen, weil die coronabedingten Einschränkungen gerade in den schwierigen Familien eine rechtzeitige Intervention erschwert hat.

Welche generellen und haushaltsrelevanten Entwicklungen sind 2022 eingetreten und für 2023 relevant?

#### 1. „Boomende“ Schulbegleitung

In der Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte ist die Entwicklung der Schulassistenz der Ausreißer. Während 2019 -im Jahr „vor Corona“- nur 6 Kinder eine schulische Assistenz benötigten, sind aktuell bereits 14 Fälle laufend. Diese Entwicklung hatte bayernweit bereits vor mehreren Jahren eingesetzt.

Woran diese Steigerung liegt, ist schwer auszumachen, aber der Handlungsbedarf ist alternativlos:

Alle Fälle eint, dass eine Autismus-Spektrum-Störung vorliegt, kombiniert mit weiteren psychischen Störungsbildern, in den meisten Fällen ist dies ADHS.

Bei einigen Kinder setzte die Schulassistenz bereits mit der Einschulung ein. Schon der Kindergartenbesuch war nur mit ergänzenden Maßnahmen möglich. Bei den anderen Fällen

haben die massiven Probleme mit der Einschulung begonnen, die mit Schulausschlüssen und einer verkürzten täglichen Beschulung beantwortet wurden.

Keines dieser Kinder könnte den schulischen Alltag ohne eine Begleitung bewältigen.

Die durchschnittlichen Jahresfallkosten liegen bei 20.000 €.

## 2. Pflegekinder

Für den Pflegekinderbereich waren die Pandemiejahre 2020 und 2021 wegen der fehlenden Akquise neuer Pflegefamilien äußerst schwierig. Das konnte 2022 mit sehr positiver Folgewirkung geändert werden. Sank die Zahl der jährlich in Pflegefamilien versorgten Kinder und Jugendliche 2020/2021 um 12% auf 154 bzw. 159 liegt sie hochgerechnet 2022 bei 186 und ist damit so hoch wie nie.

Fachlich sind Pflegefamilien eine unersetzliche Hilfe für Kinder, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen können. Für den Haushalt ist aber vor allem der wirtschaftliche Aspekt bedeutsam – und der sieht so aus:

Das bedeutet zwar einen Nettomehrbedarf in Höhe von 232.000 €, aber um den gleichen Betrag können die Ansätze für die stationären Hilfen reduziert werden, obwohl tatsächlich die Gesamtzahl der im Jahresverlauf außerhalb ihres Elternhauses untergebrachten Kinder im genannten Zeitraum um 13% (in absoluten Zahlen: 31) angestiegen ist.

## 3. Die Ausgaben steigen, die Einnahmen sinken

Alles wird teurer, auch die Leistungen, die die Jugendhilfe finanzieren muss, was sich nicht nur in den Tarifsteigerungen oder anzupassenden Sätze aufgrund von Vorgaben oder Empfehlungen, sondern auch in den Entgeltvereinbarungen der Entgeltkommissionen in Bayern widerspiegelt, die die Finanzierungsgrundlage für die stationären und teilstationären Hilfen sind.

Eine Vergleichsberechnung der vom Landkreis Coburg in den zurückliegenden Jahren belegten „Standard“einrichtungen ergab folgendes:

Eine Hilfe in einer heilpädagogischen Wohngruppe kostete 2016 durchschnittlich 164 € pro Tag.

Zwar sind aktuell noch zahlreiche Anträge auf eine Neuverhandlung des Entgeltsatzes bei der Entgeltkommission nicht abgeschlossen. Auf der Basis der aber bereits bekannten neuen Entgelte lässt sich aber hochrechnen, dass das kalendertägliche Entgelt im Durchschnitt künftig bei 200-210 € liegen wird, was einer Steigerung von 20-25 % entspricht und Jahresfallkosten von ca. 75.000 € auslöst. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass diese Berechnung für eine relativ normale Unterbringungssituation ohne Sonderbedarfe gilt.

Gleichzeitig gehen die Einnahmen zurück – aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Eltern, bei denen aktuell nur noch ca. 10% einen über das Kindergeld hinausgehenden Kostenbeitrag leisten können. Diese Abhängigkeiten gab es aber immer schon.

Wichtiger ist hingegen, dass die Beteiligung junger Menschen in Ausbildung an den Kosten einer stationären Hilfe oder in der Pflegefamilie im Juni 2021 gesetzlich neu geregelt und damit reduziert wurde und es aktuell beabsichtigt ist, ihn ab dem 01.01.2023 gänzlich wegfällen zu lassen.

Detailauswertungen des Gesamtspektrums der Jugendhilfe werden in der Sitzung dargestellt und erläutert.

**Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)**

UA 4559

Die Zuweisungen für unbegleitete minderjährige Ausländer haben nach der rückläufigen Entwicklung der vergangenen Jahre wieder zugenommen. Aktuell ist der Landkreis Coburg für 18 jungen Menschen aus Syrien, dem Irak und Afghanistan zuständig.

Der Landkreis Coburg hat die Quote nach dem Königsteiner Schlüssel derzeit noch nicht erfüllt.

Im Haushalt sind deshalb entsprechend höhere Ansätze für 2023 vorgesehen, die zu 100% vom überörtlichen Träger refinanziert werden. Dass der Zuschussbedarf dennoch nicht bei 0, sondern bei 10.000 € liegt, ist einem Altfall aus 2015 zuzurechnen, für den die Erstattung seinerzeit abgelehnt wurde.

Ressourcen

- siehe Sachdarstellung und Haushaltsplanentwurf -

Beschlussempfehlung:

Dem Kreistag wird empfohlen, die Jugendhilfeansätze im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2023 gemäß Anlage 1 im Rahmen des Gesamthaushaltes zu übernehmen und zu beschließen.

Einstimmig

**Zu Ö 9    Anfragen**

Keine

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 15:31 Uhr.

Coburg, 04.01.2023

Vorsitzender

Schriftführerin

Sebastian Straubel  
Landrat

Frances Schrimpf  
Verwaltungsangestellte

II. Niederschrift an:

alle Mitglieder des Kreistages zur Kenntnisnahme über das Gremieninformationssystem

III. Niederschrift per Session

- Geschäftsbereich Z Frank Altrichter
- Geschäftsbereich 2 Ulrike Stadter
- Geschäftsbereich 3 David Filberich
- Geschäftsbereich 4 Julia Bauersachs
- S1 Philipp Mitschke
- P 1 Martin Schmitz
- P 2 Martina Berger
- Z 3 Manfred Schilling

zur Kenntnisnahme

IV. Beschlussniederschriften fertigen

V. Auswertung:

VI. z.A.